

Kodex verstoßen, sind aufgehoben. Freiheit und Beschränkung der Freiheit sind doch sicher einander entgegengesetzt, also sind derartige Gewohnheiten und Gesetze durch den Kodex aufgehoben. Konrad hätte recht, wenn es außer den *consuetudines contra legem* nicht auch solche *praeter legem* gäbe. Dadurch, daß der Gesetzgeber ein Verbot nicht erläßt, ist noch nicht gesagt, daß er ein solches Verbot perhorresziert. Wo er dies will, sagt er es ausdrücklich. Vgl. z. B. can. 983: *Nullum impedimentum perpetuum quod venit nomine irregularitatis . . . contrahitur, nisi quod fuerit in canonibus, qui sequuntur expressum.* Oder im Eherecht, can. 1041: *consuetudo novum impedimentum inducens aut impedimentis existentibus contraria reprobatur.* Ferner hebt can. 5 mit Nachdruck hervor, daß nur *consuetudines contra horum statuta* (id est Codicis) aufgehoben seien. Wie vorsichtig man bei Beurteilung der Gewohnheit sein muß, zeigt auch das Bartverbot für Geistliche. Can. 136 erwähnt das Bartverbot nicht, gewährt also wenigstens scheinbar die Freiheit. Nichtsdestoweniger erklärte C. Conc. 10. Jänner 1920 (*Acta Ap. Sedis* XII, 43 ff.), daß die Bartfreiheit nicht gegeben sei und daß die Bischöfe das Verbot aufrecht erhalten können. So kann auch das Verbot weltlicher Lustbarkeiten in der geschlossenen Zeit als *consuetudo praeter legem* weiter bestehen. Bei Beurteilung der Tragweite des gewohnheitsrechtlichen Verbotes werden die in *Quartalschrift* 1926, 119 angeführten Grundsätze zu beachten sein. Ist eine *consuetudo praeter legem* möglich, so kann auch der Bischof, der ja in seiner Diözese eine *potestas legislativa ad normam sacrorum canonum exercenda* (vgl. can. 335, § 1) besitzt, ein derartiges Verbot trotz Schweigens des Kodex aufstellen. Daß bei Erlass eines solchen Verbotes in pastorafluger Weise vorgegangen werden soll, ist selbstverständlich.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

XIV. (**Mißbrauch geweihter Paramente zur Nikolausfeier.**) Folgender Fall wurde eingeschickt: „In einem öffentlichen Spital findet eine Nikolausfeier statt. Eine weltliche Frauensperson spielt den Nikolaus als Bischof. Dazu werden aus der Sakristei der Hauskapelle die gerade im Gebrauch befindlichen Albe, Amikt und Zingulum benützt. 1. Was sagt die Moral dazu? 2. Sind die Paramente exekriert? Doch wohl ja, da der Gebrauch ein rein profaner und ungeziemender ist. *Casus non fictus.*“

Ad 1.

Kirchliche Paramente, die für die Feier des heiligen Opfers bestimmt und geweiht sind, zu einer lustigen Maskerade zu verwenden, widerspricht schon dem gesunden, religiösen Empfinden. Auch ist es im alten und neuen Kirchenrecht ausdrücklich verboten. So lesen wir im *Decretum Gratiani*, Cap. *Vestimenta* 42. D. 1 de cons.: „*Vestimenta ecclesiastica, quibus Domino ministratur, et sacrata debent esse et honesta: quibus aliis in usibus non debent frui, quam in ecclesiasticis et Deo dignis officiis, quae nec ab aliis debent contingi et ferri, nisi a sacratis hominibus: ne ultio, quae Balthasar Regem percussit, super*

haec transgredientes et talia praesumentes veniat“; und im folgenden c. 43: „Ad nuptiarum ornatum divina ministeria non praestentur: ne dum improborum contactu, pompae saecularis luxuriae polluantur, ad officia sacri mysterii videantur indigna.“ Und die Reg. jur. 51 in Sexto lautet: „Semel Deo dicatum, non est ad usus humanos ulterius transferendum.“ Letztere Stelle aus dem alten Corpus juris zitiert Gasparri unter den Quellen des can. 1150 Cod. jur. can., der das alte Recht mit den Worten erneuert: „Res consecratae, vel benedictae constitutiva benedictione, reverenter tractentur neque ad usum profanum vel non proprium adhibeantur, etiamsi in dominio privatorum sint“ (vgl. auch can. 1296).

Amikt und Alba müssen unbedingt, das Zingulum wenigstens probabilius, ehe sie zur heiligen Messe benützt werden, geweiht sein (Missale Rom., Ritus serv. in celebr. Missae I., n. 2; de def. tit. X, n. 1; Bened. XIV. Inst. eccl. XXI, n. 12), und zwar gilt dies allgemein als praeceptum grave (S. Alph., Th. M. L. VI, n. 376). Es ist also wohl anzunehmen, daß diese Paramente auch in unserem Falle die benedictio constitutiva erhalten hatten, wodurch sie bleibend dem göttlichen Dienste gewidmet und jedem profanen Gebrauche entzogen wurden. Mag also auch das öffentliche Spital und seine Hauskapelle mit allen Paramenten Eigentum einer weltlichen Person oder Körperschaft (Stadt) sein, so steht den Eigentümern kein Verfügungsrecht zu, die geweihten Paramente zu profanem Gebrauch herzunehmen, wie dies der zitierte Canon 1150 ausdrücklich betont. Es ist also klar, „was die Moral dazu sagt“, wenn eine weltliche Frauensperson die bezeichneten geweihten Messparamente zu einer scherzhaften Maskerade anlegte: Das war objektiv ein sündhafter Mißbrauch heiliger Dinge. Es wäre nicht minder ein solcher, wenn etwa eine Klosterfrau oder ein Mönch in geweihten Paramenten als „Nikolaus“ auftreten würde.

Ad 2.

Irrig ist jedoch die Ansicht des Einsenders, daß die betreffenden Paramente durch diesen Mißbrauch „exekriert“ seien. Von einer „exsecratio“ kann, streng gesprochen, schon darum keine Rede sein, weil diese Paramente nicht konsekriert, sondern nur einfach benediziert sind. Gemeint ist wohl, die Paramente hätten ihre Weihe verloren und müßten, ehe sie wieder zum Gottesdienst verwendet werden dürfen, neuerdings benediziert werden. Doch auch das ist unrichtig. Can. 1305 gibt taxativ die Fälle an, in denen die für den Gottesdienst geweihten heiligen Gerätschaften die Weihe verlieren: „Sacra supellex benedicta aut consecrata benedictionem aut consecrationem amittit: 1º. Si tales laesiones vel mutationes subierit ut pristinam amiserit formam, et jam ad suos usus non habeatur idonea; 2º. Si ad usus indecoros adhibita vel publicae venditioni exposita fuerit.“ Daß hier unter „sacra supellex“ nicht bloß die heiligen Gefäße zum Gottesdienst, sondern auch die sonstigen liturgischen Paramente zu verstehen sind, ergibt sich klar aus can. 1296

und daraus, daß unter dieser Aufschrift des Titulus XVIII. ausdrücklich auch von den Purifikatorien, Pallien, Korporalien (can. 1306) gehandelt wird. In unserem Falle könnte der Verlust der Weihe nur darin seinen Grund haben, daß die Paramente von einer Frauensperson bei einer heiteren Veranstaltung getragen wurden. Das ist nun gewiß ein „usus profanus“, den can. 1296 ausdrücklich verbietet, aber an sich noch kein „usus indecorus“ im Sinne des can. 1305, 2^o. Die harmlose Fröhlichkeit, welche mit der in deutschen Ländern üblichen „Nikolausfeier“ verbunden ist und die sich die kirchlichen Anstalten und Gemeinschaften, ja selbst Klöster beiderlei Geschlechtes ebenso vergönnen wie die ehrbarsten christlichen Familien, ist kein „indecorum“; und wenn zu solcher Veranstaltung ein geweihtes Parament als Kleid in sonst geziemender Weise angelegt wird, so ist das kein „usus indecorus“, sondern eben ein „usus mere profanus“. Dasselbe wäre zu sagen, wenn geweihte Paramente etwa einem Schauspieler für die Bühne überlassen würden. Anders läge der Fall, wenn eine ausgelassene Orgie in den heiligen Gewändern gefeiert würde oder gar die frevlerische Absicht bestünde, die heiligen Dinge und Gebräuche der Kirche durch Spott herabzuwürdigen. Das Analogon haben wir im can. 1172, § 1, 3^o, wornach die *violatio ecclesiae consecratae* herbeigeführt wird „*impiis vel sordidis usibus, quibus ecclesia addicta fuerit*“. So wenig ein ehrbares Theater oder Konzert in der Kirche oder eine profane Volksversammlung in derselben zur *violatio ecclesiae* führt, wenn sie auch als *usus profanus* verboten sind, so wenig hat ein zwar profaner, aber an sich nicht unanständiger, herabwürdigender, schimpflicher Gebrauch geweihter Paramente den Verlust der Weihe zur Folge. So lehrten die Autoren übereinstimmend vor dem Roder, z. B. der heilige Alfons, Th. M. L. VI, n. 376: „*Vestes tamen sacrae in usibus profanis adhibitae non amittunt benedictionem*“; oder De Herdt, *Sacrae Liturgiae Praxis*, I¹⁰, n. 169, nota 2: „*Paramenta non amittere benedictionem, si adhibeantur ad usum profanum: quod enim semel est benedictum, tale manet, quamdiu in eadem forma existit, nisi aliud in jure exprimatur*.“ So ist daher auch jetzt der Canon 1305 auszulegen, der nur alten Rechtsbestand wiedergibt (can. 6, 2^o). Cappello macht denn auch bei der Interpretation dieses Canons ausdrücklich darauf aufmerksam (De Sacramentis I, n. 798, g): „... si ad usus indecorosos, non vero ad profanos tantum, adhibitus fuerit.“

In der Darlegung des Falles ist mit keiner Silbe angedeutet und nach der ganzen Sachlage ist auch gar nicht anzunehmen, daß die Nikolausfeier im Spital unanständige, anstößige Formen angenommen hätte oder daß die Paramente in schänderischer Absicht verwendet worden wären. Daher ist eine neuerliche Benediktion derselben nicht notwendig.

Linz.

Dr W. Grosam.

XV. (**Chorpflicht der Ordensleute.**) Ein Kloster mit sechs Patres hat die Chorpflicht. Davon ist einer krank und vom Chor rechtmäßig dispensiert; ein anderer ist halsleidend, kann nur schwer den Chor mit-